Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 18

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580646

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken

(Dom 18. Juli 1914).

(Schluß.)

III. Beschäftigung von weiblichen Personen.

Art. 65. Weibliche Personen durfen zur Nacht- und jur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikations: zweige und Verrichtungen, bei denen weibliche Personen überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Art. 66. Die Nachtruhe für weibliche Bersonen muß wenigftens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und in allen Fällen, namentlich auch wenn der Beginn ober ber Schluß ber Tagesarbeit verschoben ober der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt (Art. 47, lit a und c) die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens

in sich schließen.

In Verbindung mit der Bewilliung von überzeit-arbeit kann die elfftundige Dauer der Nachtruhe für sechzig Tage im Sahr auf zehn Stunden verkurzt werden. Für Fabriten, in denen die Verarbeitung von Rohmaterialien ober von in der Berarbeitung begriffenen Materialien statissindet, die einem sehr raschen Berderben ausgesett find, fann die Berfürzung auf gehn Stunden vom Bundesrate auf längere Zeit ausgedehnt werden, wenn fie gur Berhutung eines fonft unvermeidlichen Berlustes an diesen Materialien erforderlich ift.

Art. 67. Die Verlängerung der normalen Arbeits= dauer darf im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als hundertundvierzig Stunden im Jahre betragen.

Art. 68. Arbeiterinnen, Die ein Sauswefen gu beforgen haben, durfen zu den Hulfsarbeiten nicht verwendet werden, sowelt diese die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreiten.

Beträgt die Mittagspause nicht wenigstens andert= halb Stunden, fo dürfen fie die Arbeit eine halbe Stunde

vor Beginn der Paufe verlassen. Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Inkrastitreten diese Artikels an gerechnet, ist diesen Arbeiterinnen auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben.

Art. 69. Wöchnerinnen durfen von ihrer Niederkunft an sechs Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden; auf ihren Wunsch soll diese Zeit bis auf acht Bochen verlängert werden.

Es darf ihnen mährend dieser Zeit ober auf einen Termin, der in diese Beit fällt, nicht gekundigt werden.

Der Zivilstandsbeamte, dem die Geburt angezeigt wird, hat ihnen zuhanden des Fabrikinhabers das Datum der Riederkunft unentgeltlich zu bescheinigen. Der Fabrikinhaber soll über die Wöchnerinnen ein

Bergeichnis führen.

Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlaffen oder von ihr wegbleiben. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden.

IV. Beschäftigung von jugendlichen Personen.

Art. 70. Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über bieses Alter hinaus dum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet find, durfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen

ist nicht gestattet. Art. 71. Bersonen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Racht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Bersonen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht durudgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die !

Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet merden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikations-zweige und Berrichtungen, bei denen Personen unter sechzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürsen.

Art. 72. Ist der Beginn oder der Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zwelschichtige Tagesbetrieb eingeführt (Art. 47, lit. a und c), so muß die Nacht-ruhe für Versonen unter achtzehn Jahren wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in fich fchließen.

Für Personen unter sechzehn Jahren muß die Nachtrube unter allen Umftanden wenigstens elf aufeinander= folgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr

abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen. Art. 73. Der Fabritinhaber, der Personen unter achtzehn Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und ihn in der Fabrit den Auf-

sichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.

Dieser Ausweis ift vom Zivilftandsbeamten des Geburis, oder Heimatortes, für nicht in der Schweiz ge-borene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszuftellen.

Art. 74. Die kantonalen öffentlich-rechtlichen Borschriften über Schul- und Religionsunterricht bleiben

vorbehalten.

Art. 75. Für Personen unter sechzehn Jahren, die nicht Lehrlinge find, follen der Schul- und Religions-unterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht überfteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht

beeinträchtigt werden.

Art. 76. Der Fabrikinhaber soll den Personen, die att. 76. Det Fabritingaber son ver personen, die im siedzehnten und achtzehnten Altersjahre stehen und nicht Lehrlinge sind, für den Besuch berussichen Unterzichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freigeben. Art. 77. Das Lehrverhältni

Das Lehrverhältnis ift durch schriftlichen

Vertrag zu regeln.

Es fteht unter der Herrschaft des Obligationenrechtes. Bom gegenwärtigen Gefete finden jedoch die Beftimmungen

über den Arbeiterschut Unwendung.

Bis jum Intrafttreten eines Bundesgesetes über das Lehrlingswesen bleiben die kantonalen öffentlich= rechtlichen Vorschriften, besonders diesenigen über die Musbildung, vorbehalten, soweit fie den Borfdriften bes Obligationenrechtes und des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

V. Mit Kabriken verbundene Anstalten.

Art. 78. Anstalten, die der Fabrikinhaber für Unterfunft und Berpflegung feiner Arbeiter unterhalt, follen ben Forderungen bes Gefundheitsichutes entsprechen.

Dient die Anftalt gur Berpflegung ber Arbeiter, fo hat der Fabrikinhaber dafür zu sorgen, daß von ihr geistige Getranke nur bei Mahlzetten verabreicht werden.

Art. 79. Die Arbeiter find an der Verwaltung von Raffen, die für fie beftimmt find und von ihnen Beitrage erhalten, wenigstens nach Maßgabe biefer Beitrage zu beteiligen.

Der Fabrifinhaber hat den Vertretern der beteiligten Arbeiter Einficht in die von ihm über diefe Raffen geführten Rechnungen zu gewähren.

Art. 80. Die Kaffenstatuten find der Genehmigung

der Rantonsregierung unterftellt.

Die Kantonsreglerungen find berechtigt, Sicherstellung des Bermögens der Raffen zu verlangen und darüber zu wachen, daß im Falle der Auflösung solcher Kaffen ihr Bermögen ftatutengemäß verwendet werde.

Auf anerkannten Krankenkassen finden die Bestimmungen der Absäte 1 und 2 dieses Artitels keine Anwendung.

VI. Vollzugsbestimmungen.

Art. 81. Der Bundesrat erläßt die jum Bollzuge

diefes Gefetes erforderlichen Berordnungen.

Bis zum Intrafttreten eines Bundesgesetes über die Arbeit in den Gewerben sollen hinsichtlich der gewerb-lichen Betriebe die Grundsate, die für den Bollgug von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 aufgeftellt worden find, nicht im Sinne einer ausgedehnteren Unwendung des gegenwärtigen Gefetes geandert werden.

Art. 82. Die Beftimmungen Diefes Gefetes über ben Schutz ber weiblichen und ber jugendlichen Berfonen konnen durch Beschluß der Bundesversammlung insoweit auf induftrielle Unternehmungen, die nicht Fabriken im Sinne dieses Gesetzes sind, anwendbar erklärt werden, als diese Bestimmungen auch in internationalen Verträgen über Arbeiterschut enthalten find, benen die Schweiz beigetreten ift ober noch beitreten wird.

MIS induftrielle Unternehmungen dieser Art konnen nur folche angesehen werden, in denen mehr als zehn Arbeiter beschäftigt sind. Zu diesen Unternehmungen find zu rechnen Bergwerte und Steinbruche, fowie folche, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen befassen. Ausgeschloffen find Handelsgeschäfte und landwirtschaftliche Betriebe, sowie alle Unternehmungen, in benen nur Familienmitglieder tätig

Der Bundegrat entscheibet barüber, ob ein Betrieb als induftrielle Unternehmung im Sinne dieses Artikels zu betrachten sei, und erläßt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 83. Der Vollzug des Gesetzes, sowie der Vorschriften, die der Bundesrat nach Maggabe des Gefetes

erläßt, liegt ben Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Bollzugsorgane und erstatten dem Bundesrate nach Ablauf jedes zweiten Jahres über den Bollzug einen Be-

Die Rantone find berechtigt, mit Genehmigung des Bundesrates beftimmte Befugnisse ber Orts- und Bezirksbehörden für den ganzen Kanton derselben Behörde ju übertragen.

Die der Schweizerischen Unfallversicherungsanftalt in Lugern guftebenden Befugniffe betreffend die Berhütung von Krantheiten und Unfallen bleiben vorbehalten.

Art. 84. Die Oberaufficht über den Bollzug des Gefetes liegt dem Bundesrate ob.

Als Kontrollorgane werden eldgenöffische Fabrit-

inspektorate eingerichtet.

Der Bundesrat kann für einzelne technische Zweige des Aufsichtsdienstes Fachinspektorate zur Mitwirkung herbeiziehen.

Urt. 85. Der Bundesrat beftellt eine Fabriffommiffion, in der die Wiffenschaft und unter fich zu gleichen Tetlen die Fabrikinhaber und die Arbeiter vertreten sein sollen.

Es kommt ihr insbesondere die Begutachtung der Fragen zu, die zum Erlag von Berordnungen ober von Bundesratsbeschlüffen grundsählicher Natur führen. Art. 86. Gegen die Berfügungen der kantonalen

Unterbehörden fteht den Beteiligten der Refurs an die Rantonsregierung frei.

Die Verfügungen und Entscheibe ber Kantonsregierung können an ben Bundesrat weitergezogen werden.

Der Bundesrat bestimmt durch Bollzugsverordnung, ob und inwieweit die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

In beiden Fällen beträgt die Rekursfrift zwanzig

Tage, vom Empfang der angefochtenen Berfügung ober bes angefochtenen Entscheides an gerechnet.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 87. Den Amtspersonen, die mit dem Bollauge und mit der Aufficht über ben Bollzug bes Gefetes be traut sind, ift jederzeit der Zutritt zu allen Räumen der Fabrik während des Betriebs und zu den mit ihr verbundenen Unftalten zu geftatten.

Ste sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen, fo: weit folche nicht ben Bollzug biefes Gefetes betreffen,

Verschwiegenheit zu bewahren.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 88. Zuwiderhandlungen der Fabrikinhaber ober der verantwortlichen Stellvertreter gegen die Bestimmungen des Gefetes oder gegen die zu feinem Bollauge vom Bundegrate erlaffenen Berordnungen oder gegen andere von der zuständigen Amtsstelle erlaffene Berfügungen oder gegen die Fabrikordnung werden, sofern fie nicht zivilrechtlicher Natur find, in leichten Fällen mit Buße von funf bis funfzig Franken, in schweren Fallen mit Buße von funfzig bis funfhundert Franken, womit Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden tann, beftraft.

Die Strafen find innert der gesetzlichen Schranken

zu erhöhen:

a) wenn innert eines Jahres, von der letten rechts, fräfligen Berurteilung an gerechnet, eine neue Zuwiderhandlung gegen die gleiche Beftimmung einer ber im Absat 1 genannten Erlaffe ftattfand,

b) wenn die Zuwiderhandlung mit einer besondern Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter

verbunden mar,

c) wenn die gesetzlich zuläffige Arbeitsdauer mahrend einer längern Zeit und mit einer größern Bahl

von Arbeitern überschritten murde.

Art. 89. Für die Zuwiderhandlungen ist strafrechtlich verantwortlich der Fabrikinhaber oder die Person, der von ihm unmittelbar oder mittelbar die Leitung des Betriebs ober besienigen Teils des Betriebes übertragen war, in dem die Zuwiderhandlung vorkam.

Derartige Stellvertretung entlaftet den Fabrikinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er nicht selbst die Leitung auszuüben im Falle war und wenn die Stellvertretung folchen Berfonen übertragen mar, bie fich zur Erfüllung biefer Aufgabe eigneten.

Art. 90. Die Zuwiderhandlungen verjähren innet eines Jahres nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren innert

fünf Jahren.

Die Untersuchung und Beurteilung der Art. 91. Buwiderhandlungen ift Sache der kantonalen Gerichts oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn die Buße fünsig Franken übersteigt oder wenn Gefängnisstrafe ausgesprochen wird, die Möglichkeit gerichtlicher Beurteilung zu bieten.

Art. 92. Die in Anwendung von Art. 88 gefällten Endentscheide der kantonalen Gerichts= oder Verwaltungs behörden sind sofort dem eidgenöfsischen Fabrikinspektor

unentgeltlich einzusenden.

Dem Bundesrat fieht das Recht zu, gegen diese Ent scheibe nach Maßgabe von Art. 161 und folgenden bes Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechts pflege, vom 22. März 1893, die Kaffationsbeschwerde zu erheben.

VIII. Schlußbestimmungen.

Verlangt es das Interesse ber Landes Art. 93. verteidigung, so trifft der Bundesrat die erforderlichen Berfügungen über die Arbeit in ben die entsprechenden Aufträge ausführenden Fabriken, ohne an die Vorschriften

diese Gesetzes gebunden zu sein. Art. 94. Der Bundesrat kann in bestimmten Induffrien einzelnen Fabriken, denen dauernde Nachtarbeit bewilligt ift, während einer von ihm zu bestimmenden übergangszeit und ausnahmsweise die Verwendung von Anaben über sechzehn Jahren zur Nachtarbeit gestatten, wenn dies für die Erlernung des Berufes als unerläßlich erscheint.

Er ftellt in diesem Falle die erforderlichen besonderen

Shutbeftimmungen auf.

Art. 95. Die Bundesgesetze betreffend die Arbeit in ben Fabriten, vom 23. Marg 1877, und betreffend bie Samftagsarbeit in den Fabriken, vom 1. April 1905, find aufgehoben, ebenfo die Beftimmungen fantonaler Gesetze und Berordnungen, die dem gegenwärtigen Gefete miderfprechen.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallver-sicherung, vom 13. Juni 1911, wird in Art. 60, Ab-

jat 1, Ziffer 2, abgeandert wie folgt:

"2. der dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in ben Fabriken vom 18. Juni 1914 unterstellten Betriebe."

Die Bestimmungen bes gegenwärtigen Gefetes finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anwendung auf alle induftriellen Unftalten, die in diesem Zeitpunkte dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 unterftellt find.

Art. 96. Der Bundesrat wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Bestimmungen

biefes Befetes feftzuftellen.

Also beschloffen vom Nationalrate, Bern, den 17. Juni 1914.

> Der Präsident: Dr. 21. v. Planta. Der Protofollführer: Schatzmann.

Also beschloffen vom Ständerate, Bern, ben 18. Juni 1914.

Der Präsident: Dr. Eugène Nichard. Der Protofollführer: David.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz ift gemäß Art. 89, Absat 2, der Bundesversaffung und Art. 3 des Bundes. gesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüffe zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Juni 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates Der Bundesprafident: Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenoffenschaft: Schahmann.

Note: Datum der Veröffentlichung: 24. Juni 1914. Ablauf der Referendumsfrift: 22. September 1914.

Allgemeines Bauwesen.

Baulices aus Zürich. Bom "Neumühle-Schloß" wird berichtet: Dieser stattliche Neubau unterhalb bes Kaspar Escher Haufes verdient mit Recht den beigelegten Namen; steht er doch faft auf demselben Platze, wo vor einem Dezennium die alte Neumühle ein Raub der Flammen wurde. Wie ein Schloß präsentiert er sich dem Beschauer, besonders vom Fußweg der Platpromenade aus, und wird so den Forderungen des modernen Städtebaues bei zentral gelegenen Punkten groß wirkende Einheitlichkeit in bas Strafenbild zu bringen, vollauf gerecht. Daß die 120 m lange Front des Gebäudes nicht langweilig wirkt, verdankt sie vor allem der starken Betonung der horizontalen Linte, so daß die fünf Gebäude ein harmonisches Ganzes bilden, das dem Kafpar Escher-Haus in seiner monumentalen Form das Gleichgewicht halt. Der außerft gunftig gelegene Plat mit ben unverbaubaren Parkanlagen der Platpromenade gegenüber legten zum vornherein den Gedanken nahe, elegante Mielshäuser zu erstellen, deren Bau den Architetten Treiber & Hefner übertragen wurde, wobei letterm die Lösung der fünftlerischen Seite der Aufgabe zufiel, die er denn auch mit einfachen Mitteln mufterhaft gelöft hat. Bon feiten der Stadt wurde in Anbetracht der Umgebung des Projektes großer Wert auf die außere Geftaltung dieser Bauten gelegt, und beshalb bas Projekt noch einer Spezialkommission für Heimatschutz zur Begutachtung unterbreitet, worauf erft die Bauerlaubnis erteilt wurde.

Die Gesamt: Grundrißform ergab eine willkommene symmetrische Lösung. Da das verfügbare Baukapital niedrig bemeffen war, kam in der Hauptsache nur ein Bugbau in Betracht, beffen Wirkung in der Gilhouette bes Ganzen liegen mußte. Diese Bunkte gaben ben Aus-ichlag für die Wahl bes Barockstils. Un ben Längsfronten murden die drei mittleren Gebaude von beiden Baulinien je um 31/2 m zurückgeftellt, das den Mittelpunkt bildende wieder um einen halben Meter vorgeschoben, während beide Flügelbauten die ganze Blocktiefe von $23~\mathrm{m}$ in Anspruch nehmen. Das ganze $6^{1/2}~\mathrm{m}$ hohe Parterregeschoß, das für Lagerräume bestimmt ist, wurde ebenfalls auf beide Baulinien gestellt, wodurch sich für den ersten Stock eine Terrasse bildete. Auch das vierte etwas zurückgesetze Geschoß ist scharf durch ein fraftiges Steingesims, das zugleich ringsum Balkone bildet, von den untern drei Geschoffen getrennt und bildet dank seinen Säulen und den ftark hervortretenden Fenfter-Steinrahmen mit Konfolen einen prächtigen Abschluß. Die sechs durch drei Geschosse reichenden Bilafter mit Sockel, Basen, jonischen Kapitälen und Architraven und fräftig ausladendem Gefims, sowie die heraustretende

